

Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatriischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (2008-2009)

Heft: 104

Artikel: Schutz bei häuslicher Gewalt : IST, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Direktion der Justiz und Innern des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz bei häuslicher Gewalt

**IST, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Direktion
der Justiz und Innern des Kantons Zürich**

Was ist Häusliche Gewalt?

Die Forschung über Häusliche Gewalt fokussiert häufig die partnerschaftlichen Beziehungskonstellationen, nämlich heterosexuelle Erwachsene als Gefährdende oder TäterInnen und heterosexuelle Erwachsene als Gefährdete oder Opfer. Häusliche Gewalt von Minderjährigen oder Kinder als Opfer Häuslicher Gewalt entfallen dadurch weitgehend der Wahrnehmung.

Der Kanton Zürich hat im Gewaltschutzgesetz § 2 GSG (GSG) die Definition von Häuslicher Gewalt deshalb erweitert:

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird“. Mit dieser Definition werden verschiedene familiäre und partnerschaftliche Beziehungskonstellationen erfasst:

1. Erwachsene, die Häusliche Gewalt androhen oder ausüben:
 - a. Häusliche Gewalt in erwachsenen (Ex) Partnerschaften
 - b. Häusliche Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder/Jugendlichen
 - c. Häusliche Gewalt von (erwachsenen) Kindern gegen ihre (betagten) Eltern
 - d. Häusliche Gewalt in erwachsenen Geschwisterbeziehungen

Unter Eltern werden auch Stief-, Pflege- und Adoptiveltern subsumiert.

2. Minderjährige, die Häusliche Gewalt androhen oder ausüben:

- a. Häusliche Gewalt von Kindern/ Jugendlichen gegen Eltern
- b. Häusliche Gewalt gegen Geschwister
- c. Häusliche Gewalt in (Ex) partnerschaftlichen Jugendbeziehungen (Gewalt gegen FreundIn)

Unter Eltern werden auch Stief-, Pflege- und Adoptiveltern subsumiert.

Unter Geschwistern werden auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister, so wie Cousinen und Cousins verstanden

Alle diese Beziehungskonstellationen müssen bei Häuslicher Gewalt grundsätzlich in Betracht gezogen werden, damit der Opferschutz sichergestellt, Gewaltsituationen beruhigt und auch Gefährdende oder TäterInnen zur Verantwortung gezogen und adäquat beraten, evtl. behandelt werden können.

Diese Definition impliziert auch zwei Arten von Gefährdeten (i.d.R. Opfer):

1. Erwachsene und Betagte, die Häusliche Gewalt erleben und
2. Minderjährige (Kinder und Jugendliche), die Häusliche Gewalt erleben

Das Wissen um die verschiedenen Gewaltkonstellationen und deren Erfragung und Erfassung hilft den in der Prävention, Intervention und der Postvention gegen Häusliche Gewalt tätigen Fachpersonen und Organisationen früh und rasch reagieren zu können.

Postvention nach Häuslicher Gewalt ist ein professionelles Beratungs- und Begleitungskonzept für Paare, (Rest-)Familien und Kinder nach Vorfällen Häuslicher Gewalt.

Polizeiliche Schutzmassnahmen gegen Häusliche Gewalt im Kanton Zürich 2008

	KAPO		STAPO		WIPO		total	
Total Schutzanordnungen	586		342		91		1019	
davon Wegweisungen	381	65%	201	59%	52	57%	634	62.2%
Richterliche Beurteilungen	42	7%	13	4%	5	5%	76	6.7%
Verlängerungsgesuche	253	42%	157	46%	35	38%	399	43.7%
davon Gutheissungen	229		142		32		445	91%
 Wiederholte Schutzmassnahme <i>Seit Einführung des GSG am 1.4.07</i>	127		40		8		175	
 Eingeleitete Strafverfahren								
Ohne Strafverfahren	84		8		17		109	
Übertretungsstraftatbestände und JUGA	67		31		17		115	
Vergehen/Verbrechen	481		303		57		841	
Total eingeleitete Strafverfahren	548	94%	334	98%	74	81%	956	93.8
Die meisten Strafverfahren (geschätzt wird gegen 80 %) werden auf Wunsch des Opfers wieder eingestellt !								
 Gefährdungsmeldung wegen Kindern	349	60%	152	44%	41	45%	542	53.2%
 Jugendliche Gefährder	3		3				6	
Frauen als Gefährderinnen	53	8%	13	7%	1	4%	67	6.6%

Polizeiliche Interventionen wegen Häuslicher Gewalt (Kanton Zürich)

	2007	2006
Insgesamt (inkl. polizeiliche GSG-Massnahmen)	1'608	1'392
Davon Tötungsdelikte (versuchte und vollendete)	18	11
Davon schwere Körperverletzungen	30	14

Bei Häuslicher Gewalt wird zwischen verschiedenen Gewaltformen unterschieden. Meistens besteht oder bestand in der (Ex-)Beziehung ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Alle Formen können bei Zusammen- und Getrenntlebenden auftreten.

Die verschiedenen Formen können angedroht oder ausgeübt werden. Sie können einzeln oder kombiniert vorkommen.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst Schlagen mit oder ohne Gegenstände, Treten, Boxen, an den Haaren reissen, Schütteln, Stossen, Würgen, mit Gegenständen bewerfen, tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsdelikten.

Die physische Gewalt ist die offensichtlichste und häufigste Form der Gewalt. Sie ist in der Regel auch die nachweisbarste und deshalb justiziabel. Sie ist in der Regel kombiniert mit anderen Formen der Gewalt.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst das Herstellen einer sexualisierten Atmosphäre, Benützen einer sexualisierten Sprache, Zeigen von Bildern mit sexuellem Inhalt, Filmen und Fotografieren von sexuellen Handlungen, Weiterleiten von sexualisiertem Bildmaterial oder dasselbe gegen den Willen der betroffenen Person im Internet publizieren, sexistisches Blossstellen gegenüber Bekannten, Zwingen zu sexuellen Handlungen und Geschlechtsverkehr unter Gewaltandrohung, physischer Gewalt oder als Voraussetzung zur Aushändigung des Haushaltgeldes, erzwungenes Küssen, Berühren der Brüste, des Geschlechts oder des Gesässes gegen den Willen, oder die gefährdete Person mit Gewalt an die Wand drücken und das Geschlecht an ihr reiben.

Viele verstehen unter 'sexueller Gewalt' Vergewaltigungen. Es kann z. B. wichtig sein, gegenüber einer betroffenen Frau die sexuelle Ge-

walt zu konkretisieren, damit sie erkennen kann, dass von ihr nicht gebilligte, nicht gewünschte oder geduldete Sexualpraktiken eine Macht- und/oder Grenzverletzung sind.

Auch Frauen können sexuelle Gewalt ausüben, wenn auch meist auf subtile Art. Die sexuellen Übergriffe sind etwa an Pflegehandlungen gebunden oder zeigen sich als verdeckte, aber sexualisierte Zärtlichkeiten. Dieses Verhalten ist eine Macht- und Grenzverletzung, die nicht zu verharmlosen ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn die grosse Mehrheit der Täter im häuslichen Kontext Männer sind. Es scheint, dass in den letzten Jahren Täter, die in partnerschaftlichen Jugendbeziehungen Gewalt ausüben, jünger werden.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst: (schwere) Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Androhung und Ausführung von Kindsentführung, Erniedrigung, Demütigung, Missachtung, Beleidigung, Erzeugung von Schuldgefühlen, Beschimpfungen und Einschüchterungen, Blossstellen in der Öffentlichkeit, Unterdrückung des freien Willens, Trennungs- oder Scheidungsandrohung bei Migrantinnen und Migranten mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht, denen die Ausweisung droht.

Soziale Gewalt

Soziale Gewalt umfasst Einschränkungen im sozialen Leben (z.B. Verhindern, Verboten oder Kontrollieren von Sozialkontakten; Einsperren, Verhindern oder Verboten der Erlernung der Landessprache etc.)

Wirtschaftliche Gewalt

Wirtschaftliche Gewalt umfasst Arbeitsverbote, Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohnes, alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch eine Partnerin und einen Partner, Zwang zur Mitunterzeichnung von Kleinkredit-, Abzahlungs- und Leasingverträgen (wodurch eine Solidarhaftung entsteht, d.h. die mitunterzeichnende Person direkt belangt werden kann)

Abgrenzungskriterien: Streit / tätlicher Konflikt ↔ Gewaltbeziehung

	<i>Streit / tätlicher Konflikt</i>	<i>Gewaltbeziehung i.S. GSG</i>
Beziehungssymmetrie	➤ Symmetrische Beziehung ➤ Ungefähr gleiche Definitionsmacht ➤ Autonomie beider Parteien gewahrt ➤ Gemeinsame Beziehungsgestaltung (Beziehungskultur)	➤ Asymmetrische Beziehung ➤ Einseitige Beziehungsgestaltung ➤ Kontrolle des Opfers ➤ Macht über das Opfer ➤ Einseitige Definitionsmacht ➤ Einseitige Verfügung über Geldmittel (auch Auftreten nach aussen) ➤ Haushaltsarbeiten (l.d.R. nur durch Opfer zu erledigen) ➤ Einseitige Bestimmung über Freizeitgestaltung ➤ Oft ausgeprägte Eifersucht und Misstrauen

Art des Konfliktes	Auseinandersetzung, Interessenkonflikt	Kontrollbeziehung; Herrschafts- und Machtverhältnis
Gewalt	➤ Heftige verbal Auseinandersetzung ➤ Evtl. Beschädigung von Geschirr etc. ➤ Evtl. (einmalige) geringfügige Tätlichkeit (Ohrfeigen, Boxen etc.)	Meist nur einseitige Gewalt oder Gewaltandrohung. Oft zyklisch auftretend. Verschiedene Formen der Gewalt sind oft kumuliert Verbale Gewalt ➤ Demütigen, Abwerten ➤ Blossstellen (auch vor Dritten) ➤ Androhen von Gewalt gegen Sachen und Haustiere ➤ Androhen von Gewalt gegen Drittperson und Kinder (z.B. auch mit Kindsentführung) ➤ Morddrohungen (auch mit Waffen) ➤ Suiziddrohungen etc. Körperliche Gewalt ➤ Tätlichkeiten, Körperverletzungen ➤ Würgen ➤ Aussperren, Einsperren etc. Soziale Gewalt ➤ Kontaktverbote mit Verwandten und/oder Freundinnen ➤ Übermäßige Kontrolle (durch Tel., SMS) Wirtschaftliche Gewalt (vgl. unten) ➤ Einseitige Geldverwaltung und -verfügung Sexuelle Gewalt

	Streit / tätlicher Konflikt	Gewaltbeziehung i.S. GSG
Sozialkontakte	➤ I.d.R. gemeinsame oder je autonome Bestimmung des sozialen Lebens	Bestimmung über soziale Kontakte z.B. ➤ Verbot Freundin, Freunde, Verwandte zu treffen ➤ Verbot der Berufs- oder weiterer Tätigkeiten ➤ Verbot von Aus- und Weiterbildungen (z.B. Besuch von Sprachkursen) ➤ Bestimmung über Freizeit, Ferien etc.
Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse	➤ I.d.R. in gemeinsamer Absprache ➤ Autonomie gewahrt ➤ Geld wird nicht als Druckmittel eingesetzt	Wirtschaftliche Gewalt ➤ Demütigender Umgang mit Haushaltsgeld, ➤ Keine situationsangepassten eigenen Mittel für Opfer, ➤ Zwang zur Mitunterzeichnung von Kredit-, Abzahlungs- und Leasingverträge (Solidarhaft des Opfers!), ➤ Opfer muss eigenen Lohn abgeben, ➤ Opfer muss eigenen Lohn ausschliesslich für den gemeinsamen Haushalt (und Kinderkosten) aufwenden, etc.
Sexualität, Intimität	➤ I.d.R. gemeinsame Gestaltung ➤ I.d.R. auf gegenseitiger Freiwilligkeit beruhend	Sexuelle Gewalt ➤ Einforderung „ehelicher Pflicht“ ➤ Sexuelle Nötigungen (bezüglich Formen der Sexualität, z.B. mit Pornofilmen) ➤ Vergewaltigungen
Integritätsverletzung, Integritätsgefährdung	Keine (oder rasch vorübergehende) Beeinträchtigungen	Körperliche und/oder psychische Schädigungen bis zu chronischen Leiden bei regelmässiger Gewalt.

Stalking

Stalking“ leitet sich vom englischen Verb „to stalk“ ab, was mit „pirschen“ und „sich anschleichen“ übersetzt werden kann. Ein Stalker oder eine Stalkerin wäre demnach ein/e PirschjägerIn.

Stalking ist in den meisten Fällen Trennungsgewalt, und daher oft eine Fortsetzung von bereits bestehender Häuslicher Gewalt. Unter Stalking wird das willentliche und wiederholte Nachstellen, Belästigen und Auflauern einer Person verstanden. Meistens wird Stalking nur unter (Ex-)Paarbeziehungen Erwachsener thematisiert.

Die von der IST im 2007 durchgeführte Befragung von Fachpersonen hat gezeigt, dass Stalking, laut ihren Erfahrungen, auch in partnerschaftlichen Jugendbeziehungen vorkommt. Stalking werde bei Minderjährigen, häufig unter Einbezug von Drittpersonen und der Peergruppe des Stalkers oder der Stalkerin ausgeübt. Ziel sei es das Opfer auszuspionieren, auszufragen, zu kontrollieren und Informationen an den oder die StalkerIn weiterzuleiten. Stalking werde auch als Kontrolle und Demütigung gegen Geschwister (vorwiegend von Brüdern gegen Schwestern) angewendet; manchmal im Auftrag des kontrollbedürftigen Vaters.

Greber, Franziska:
Wenn Minderjährige
Häusliche Gewalt
ausüben. Umsetzung
des Gewaltschutzge-
setzes (GSG) auf
minderjährige Ge-
fährderInnen im
Kontext von Häusli-
cher Gewalt. Thesis
im Rahmen des uni-
versitären Lehrgan-
ges „Master of Arts“,
Basel 2008. [http://
www.ist.zh.ch](http://www.ist.zh.ch).

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass Stalking in jeder Beziehungskonstellation vorkommen kann. Die Art und der Schweregrad der Stalking-Handlungen unterscheiden sich nach Geschlecht und Alter der stalkenden Person, Beziehungskonstellation und Kontext. Stalking wird meistens von Männern verübt.

StalkerInnen sind häufig verlassene PartnerInnen.

Zwar können die Beweggründe der StalkerInnen sehr vielfältig sein. Sie reichen von der Vorstellung alles dranzusetzen den/die PartnerIn zurückzugewinnen über psychische Defizite bis hin zu einer schweren Persönlichkeitsstörung der stalkenden Person.

Verbreitung und Vorkommen

Eine Meta-Analyse von insgesamt 103 Studien (n=70.000) ergab, dass

- 20% aller Personen
- 24% der Frauen und
- 10% der Männer

mindestens einmal in ihrem Leben Erfahrungen mit Verfolgung und Belästigung gemacht haben.

Laut dieser Studie finden:

- 50% aller Stalkingfälle im Anschluss an eine Liebesbeziehung statt.

Danach sind:

- 75% der Opfer Frauen und
- 25% der Opfer Männer.

Die StalkerInnen waren:

- 75% den Opfern bekannt und
- 25% den Opfern fremd.

Spitzberg, B. H.: The tactical topography of stalking victimization and management. Trauma, Violence and Abuse, 3/2002, S. 261 -288.

Stalking umfasst verbale Belästigungen; unerwünschte Briefe, E-Mails, Telefonanrufe oder SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit; Hinterlassen von Nachrichten (an Haustüre, Auto, Arbeitsplatz etc.); Verunglimpfungen bei Arbeitgeber, Beobachten, Verfolgen und ständiger Aufenthalt an denselben Orten wie das Opfer; Auskundschaften und Ausfragen von Drittpersonen über das Opfer (Erwachsene

Vgl. auch Factsheet Nr. 7: Stalking
www.against-violence.ch

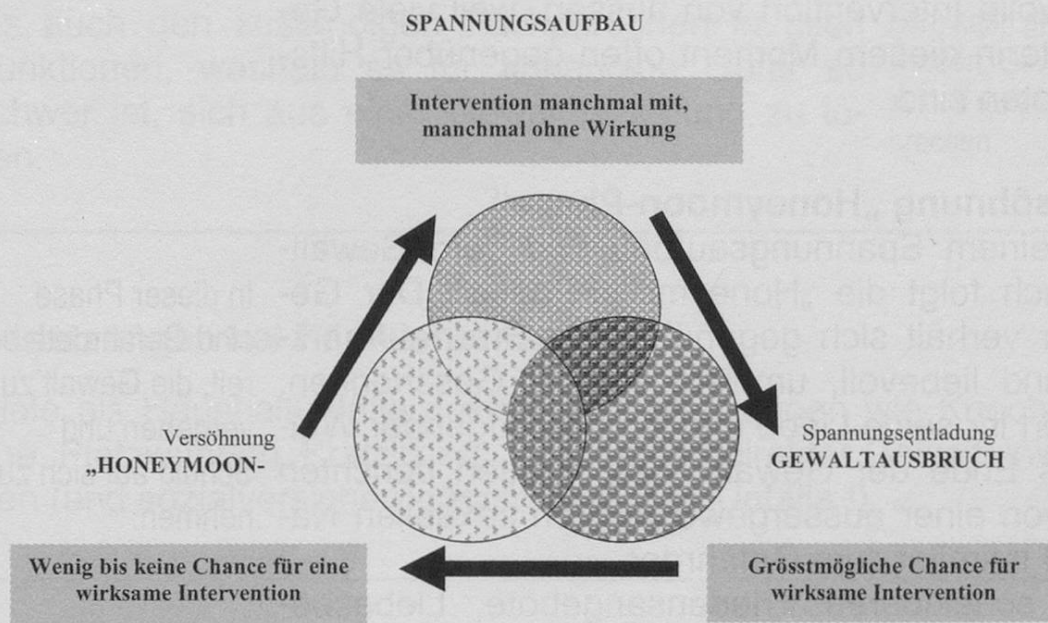
oder Kinder); Bestellen von Waren auf deren Namen, Öffnen und Lesen der Post, E-Mails oder SMS, unerwünschtes Zusenden von Blumen und Geschenken; Eindringen in Wohnräume des Opfers. Stalking kann mit tätlichen Übergriffen, in schweren Fällen auch mit der Ermordung eines Opfers enden.

Stalking-Broschüre
der Stadtpolizei ZH
www.infostelle.ch/file-download.html

Dynamik und Opferverhalten bei Häuslicher Gewalt unter Erwachsenen

Gewaltspirale

Die amerikanische Psychologin Lenore Walker prägte 1984 den Begriff „cycle of violence“ - Gewaltspirale - und beschrieb damit die ganz eigene Dynamik einer spezifischen Form von Gewalt als systematisches Kontrollverhalten.



1. Spannungsaufbau

Häufig kommt es zunächst zu verbaler Gewalt wie Beschimpfungen, Entwertungen und Beschuldigungen. Äussere Faktoren, wie z.B. Frust bei der Arbeit, werden als Erklärung für die Übergriffe beigezogen. Gefährdete Personen (Opfer) setzen alles daran, dass die Situation nicht eskaliert, indem sie meistens erfolglos versuchen, alles «recht zu machen».

Der Übergang der Phasen ist fließend.

Es ist evident, dass das Aussageverhalten einer gefährdeten oder geschädigten Person stark davon abhängt, in welcher Phase sich die Paardynamik befindet.

2. Gewaltausbruch

Es kommt zur Gewaltanwendung durch die gefährdende Person (TäterIn).

Viele Opfer fühlen sich hilflos, weil sie auf die Art, den Zeitpunkt oder die Schwere der Gewalttat keinen Einfluss haben. In dieser akuten Situation bestehen aber oft die besten Chancen für eine wirkungsvolle Intervention von aussen, weil viele Gefährdete in diesem Moment offen gegenüber Hilfsangeboten sind.

In der Phase des Spannungsaufbaus und unmittelbar nach einer Gewalterfahrung ist die gefährdete Person eher bereit, auszusagen.

3. Versöhnung „Honeymoon-Phase“

Nach einem Spannungsaufbau und dem Gewaltausbruch folgt die „Honeymoon-Phase“. Der Gefährder verhält sich gegenüber der Frau aufmerksam und liebevoll, umwirbt sie mit Geschenken, beteuert ihr seine Liebe und in überzeugender Weise das Ende der Gewalt. Viele Frauen berichten auch von einer aussergewöhnlichen sexuellen Nähe und Intimität zum Gefährder.

Diese scheinbaren Friedensangebote, Liebesbeteuerungen, Selbstverbesserungs- und Veränderungsvorschläge kommen der gefährdeten Person

In dieser Phase sind Gefährdete bereit, die Gewalt zu vergeben und Schuld auf sich zu nehmen.

entgegen. Sie sehnt nichts mehr als das Ende der Gewalt herbei. In ihrer Abhängigkeit kann sie sich ein Leben ohne ihn kaum vorstellen, insbesondere wenn gemeinsame Kinder da sind.

Die häufig unmittelbar nach dem Gewaltausbruch vorhandene Motivation, sich vom Gefährder zu trennen, wird durch die erneute Zuwendung und die Hoffnung auf Besserung unterlaufen. Die ursprüngliche Trennungsmotivation verliert an Bedeutung. Das Opfer beginnt sich zunehmend mit dem Gefährder zu solidarisieren. Hilfe von aussen wird kategorisch abgelehnt.

Die Dynamik der Gewaltspirale wird von den Opfern selten als solche erkannt und auch in ihrer Wiederholung oft erst dann, wenn sie von Aussenstehenden darauf aufmerksam gemacht oder danach gefragt werden.

Diese Dynamik zu erkennen hilft sowohl den Opfern als auch den zuständigen Fachpersonen in allen Funktionen, weshalb es für abhängige Opfer so schwer ist, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen.

Prozessual wirkt sich das in bagatellisierendem, entlastendem Aussageverhalten aus. In dieser Phase wird oft vom gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht oder Desinteresseerklärungen abgegeben bzw. eingeleitete Zivilverfahren zurückgezogen.

Durch situations- bzw. phasenadäquate Interventionen (und Auflagen) kann geholfen werden, Gewaltzyklus aufzubrechen.

Verletzungen bei Häuslicher Gewalt

Viele als Haushaltunfälle deklarierte Verletzungen wie Knochenbrüche, Platzwunden, Kratzer etc. sind Folgen direkter Gewalteinwirkungen (und sozialversicherungsrechtlich u.U. Unfälle !).

Gesundheitliche Folgen Häuslicher Gewalt

Eine Studie der Maternité Inselhof Triemli, in Zürich hat die dramatischen gesundheitlichen Folgen für Frauen aufgezeigt. Häusliche Gewalt hinterlässt deutliche, unmittelbare körperliche und psychische sowie psychosomatische Spuren. Diese reichen je nach Intensität der erlittenen Gewalt von Verletzungen jeglichen Schweregrades, über Schmerzen am ganzen Körper, Atemprobleme, Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit oder Erbrechen, Verdauungsbeschwerden bis zu Essstörungen. Sehr häufig kommt es zu Gedächtnis- oder Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit, Nervosität und Angstgefühlen bis hin zu Panikattacken und Depressionen. Weiter kann es auch zu Alkohol- oder Drogenmissbrauch und zur Suizidalität kommen. Frauen mit Gewalterlebnissen haben signifikant mehr gesundheitliche Beschwerden als nicht betroffene Frauen.

Gemäss einer englischen Studie ist ca. jede 10. Patientin wegen direkter Folgen in hausärztlicher Behandlung. Häusliche Gewalt ist ein „ernsthaftes gesundheitliches Risiko“. Eine screeningmässige Befragung drängt sich deshalb geradezu auf.

Kinder im Kontext Häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt schädigt die Entwicklung der Kinder

Erst in neuerer Zeit wird deutlich, dass auch wegen der betroffenen Kinder an einem dezidierten Vorgehen gegen Häusliche Gewalt alles Interesse besteht. Kinder leben, auch wenn sie nicht direkt von der Gewalt bedroht sind, in ständiger Angst, Ohnmacht und Verzweiflung. Sie zeigen altersspezifische, in bis zu 45 % klinisch relevante Symptome. Diese Kinder sind oft isoliert. Sie

Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, in Kavemann, Barbara; Kreyssig Ulrike: Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt, 2. Aufl., Wiesbaden April 2007, S. 36 - 53.

leiden an Selbstwertproblemen. Ihre Identitätsbildung wird gestört. Für die eigene Beziehungs- und Lebensbewältigung lernen sie nur gewalttätige Modelle kennen. Dadurch fehlen ihnen positive Beispiele und Vorbilder im Umgang mit körperlicher Stärke oder Schwäche, mit Aggression und Macht. Sie lernen die Bedeutung und Wichtigkeit von Respekt und Wertschätzung nicht kennen. Die Entwicklung der für die Integration in die Gesellschaft wichtigen sozialen Kompetenz wird stark beeinträchtigt.

Je nach Alter reagieren Kinder unterschiedlich auf die elterliche Gewaltbeziehung: Im Vorschulalter ist die Bedrohung existentiell. Im Schulalter treten oft Versagensängste und Schuldgefühle auf, weil sie sich oft für die Gewalt verantwortlich fühlen. Konzentrationsstörungen sind direkte Folgen. Die Lernfähigkeit wird beeinträchtigt, wodurch auch die Berufsintegration erschwert wird. Im Jugendalter wird der Ablösungsprozess gestört.

Das Schädigungspotential für die Kinder, die im Kontext Häuslicher Gewalt aufwachsen, kann in keiner Weise mit jenen Kindern verglichen werden, die während einer Trennung oder Scheidung durch den elterlichen Streit ebenfalls Verunsicherung erfahren. Im Grossteil der Scheidungen und Trennungen finden die Eltern mit den Kindern nach einer gewissen Zeit wieder neue Regelungen. Die elterliche Kompetenz ist bei gewaltlosen Trennungen und Scheidungen - wenn überhaupt - nur vorübergehend beeinträchtigt.

Kinder lernen am Beispiel, auch am schlechten. Ihr Alltag ist für sie Normalität. Jugendforensikerinnen und -forensiker stellen fest, dass Kriminalität bei Jugendlichen oft in einem direkten Zusammenhang mit dem Aufwachsen im Kontext Häuslicher Gewalt korreliert, d.h. Häusliche Gewalt ein Risikofaktor für die kriminelle Entwicklung eines Jugendlichen sein kann. Die Rekrutenbefragung von 1997 zeigte, dass 2/3 der gewalttätigen jungen 20-jährigen Männer selbst eigene Gewalterfahrungen hatten. Daher besteht auch aus langfristig gewaltpräventiven Erwägungen alles Interesse, durch wirkungsvolle Interventionen diese für die Gesellschaft folgensweren Auswirkungen

der Häuslichen Gewalt zu stoppen. Dadurch kann ein Beitrag geleistet werden, um die intergenerationelle Gewaltübertragung aufzubrechen.

Gewaltschutzgesetz und Kinderschutz

Muss die Polizei eine Gewaltschutzmassnahme in einem Haushalt anordnen, in welchem sich Kinder finden, kann das 14 Tage dauernde Kontakt- und Rayonverbot auch auf die Kinder ausgeweitet werden, sofern diese selber gefährdet sind oder noch betreuungsbedürftig, d.h. wenn ohne das Mitwirken des gefährdeten Elternteils ein Besuchsrecht nicht durchgeführt werden kann.

Die Polizei übermittelt ausserdem in Fällen, in denen Kinder involviert sind, die Gewaltschutzmassnahme der Vormundschaftsbehörde, die ihrerseits den zuständigen Personen der städtischen Sozialzentren einen Abklärungsauftrag übergibt. Abgeklärt werden soll, ob zum Schutz der Kinder weitere Kindesschutzmassnahmen notwendig sind, namentlich z.B. die Bestellung eines Beistandes.

Im Jahr 2008 musste die Polizei allein in der Stadt Zürich pro Monat über 12 Gefährdungsmeldungen machen (152 im Jahr). In den meisten Fällen sind mehrere Kinder im Vorschulalter betroffen

Tabuthemen der Häuslichen Gewalt

1. Minderjährige, die Häusliche Gewalt ausüben

Minderjährige, die Häusliche Gewalt ausüben, können dies in verschiedenen Beziehungskonstellationen tun.

- Häusliche Gewalt gegen Eltern
- Häusliche Gewalt gegen Geschwister
- Häusliche Gewalt in partnerschaftlichen Jugendbeziehungen

Unter Eltern werden auch Stief-, Pflege- und Adoptiveltern subsumiert; unter Geschwister auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister so wie Cousinen und Cousins

- 57% Physische Gewalt
- 22% Verbale Gewalt
- 17% Gebrauch von Waffen (Messer oder Gewehr)
- 5% Werfen von Gegenständen

2. Häusliche Gewalt von erwachsenen Kindern gegen ihre (betagten) Eltern

Gewalt gegen ältere und betagte Menschen ist bisher kaum öffentlich thematisiert worden und es existieren bis jetzt nur wenige Untersuchungen. Die Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter: Handeln statt Misshandeln (HsM) versteht sich als umfassende Beratungseinrichtung für alte Menschen und Angehörige. Ihre Untersuchungen ergaben, dass ältere Menschen mit gesundheitlichen Problemen von Häuslicher Gewalt am meisten betroffen sind. Die Schäden sind laut dieser Studie eher psychischer und finanzieller Natur, körperliche Misshandlungen sind seltener.

Hirsch & Brendebach
1999, S. 449-455.

In den meisten Studien wird zwischen den verschiedenen Gewaltkontexten nicht unterschieden (Gewalt durch professionelle Pflegende oder Häusliche Gewalt durch Angehörige), so dass das Ausmass Häuslicher Gewalt unklar ist. Häuslicher Gewalt gegen betagte Eltern geht oft eine Überforderung voraus, weil deren Pflege zu Hause übernommen wird, ohne sich vorher mit der dadurch entstehenden Belastung genügend auseinanderzusetzen. Der Pflege wird aus Druck, Schuldgefühlen oder Spargründen zugestimmt. Die elterliche Erwartungshaltung ist meist gegenüber erwachsenen Töchtern sehr gross.

Folgende Formen der Gewalt gegen alte Menschen werden unterschieden:

- Physische Misshandlung durch Zufügung von Schmerzen und Verletzungen, Anbinden, Festhalten, Einsperren
- Medikamentöse Misshandlung: Verabreichung von Beruhigungsmitteln zur Ruhigstellung oder Medikamentenentzug
- Psychische Misshandlung (Demütigung, Quälen, Manipulation)
- Soziale Misshandlung (Isolation, Beeinträchtigung des Lebensraums)
- Sexuelle Übergriffe
- Vernachlässigung, Verwahrlosung (Unterlassung notwendiger Pflegehandlungen)
- Finanzielle Ausnützung durch widerrechtliche Aneignung von Vermögen, Betrugshandlungen etc..

Vgl. CNSTAT 2003, S.35
Vgl. Johnson 1991

Die erste Studie in Deutschland geht von einem Auftreten von 6,6% aller Fälle Häuslicher Gewalt für das Jahr 1991 aus.

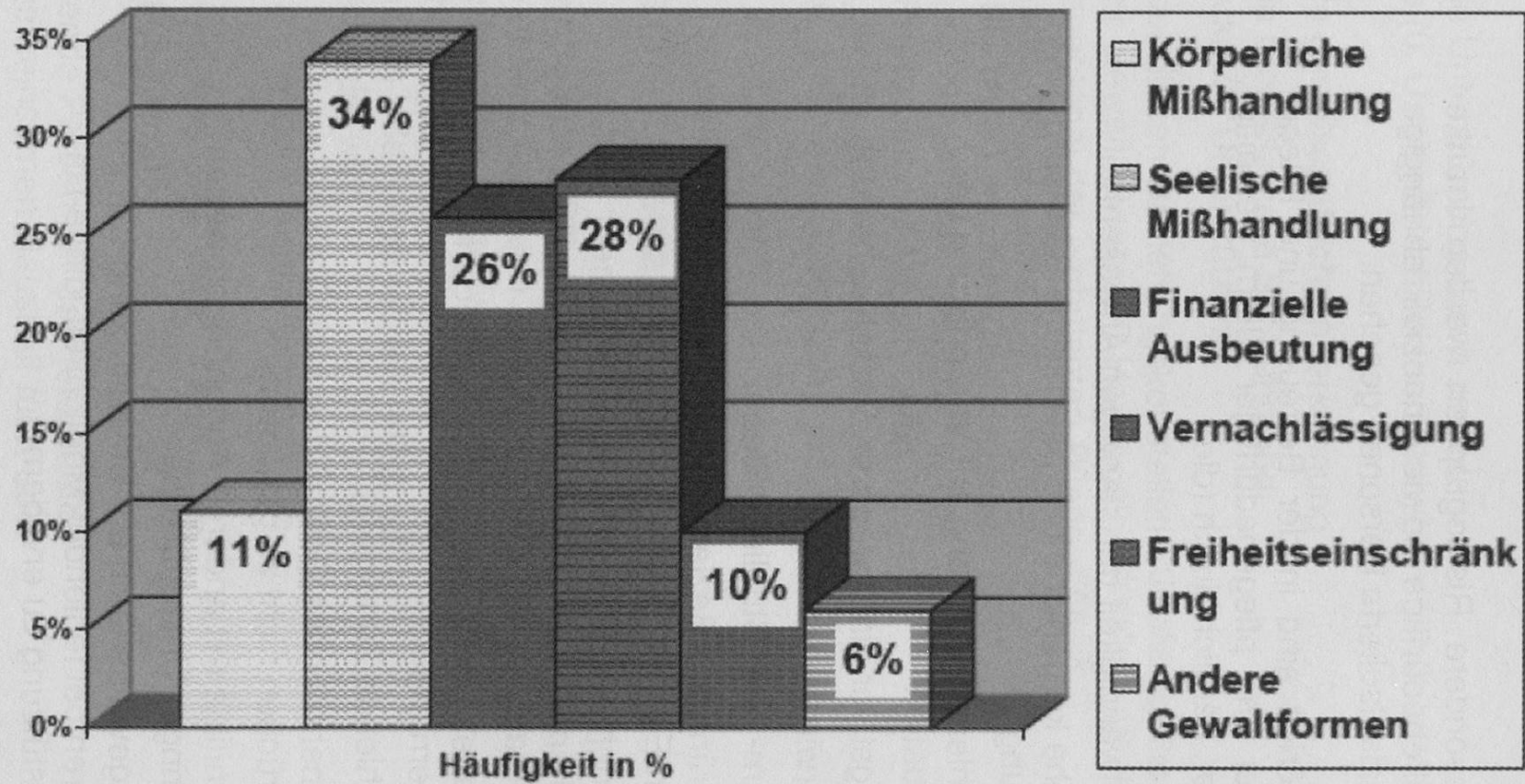
Vgl. Pfeiffers & Wetzels et al. 1995

In der Bonner Studie zeigte sich bezüglich der Altersgruppen folgendes Bild:

- 10,8% der über 60jährigen,
- 13% der 60-74-jährigen

7,5% der 75-jährigen und noch älteren Menschen wurden innerhalb der letzten 5 Jahre in der Familie Opfer von Häuslicher Gewalt.

Gewaltformen im Häuslichen Bereich beim Notruf in Bonn 2004



Als besondere Risikogruppen werden kranke und hilfebedürftige sowie finanziell abhängige und sozial isolierte Personen gesehen.

Angehörige sind in der Betreuung und Pflege betagter und pflegebedürftiger Eltern vielseitig belastet, nämlich durch (die):

- Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit
- Hohe körperliche und psychische Beanspruchung
- Fehlende Hoffnung auf Veränderung der Situation
- Angst vor einer weiteren Verschlechterung
- Verwirrheitszustände
- Harn- oder Stuhlinkontinenz
- Veränderte Beziehung zum pflegebedürftigen Elternteil
- Zunehmende Anomie (d.h. nicht mehr Einhalten können von Regeln, Normen und Abmachungen)
- Klagen und Trauer des pflegebedürftigen Elternteils
- Fehlende Zuneigung
- Zunehmendes Gefühl, den familiären Ansprüchen nicht zu genügen
- Konflikte mit anderen Angehörigen wegen geringer Unterstützung
- Angewiesensein auf Unterstützung von anderen bei fehlender Möglichkeit, diese Unterstützung zu erwidern

- Mangelnde Unterstützung durch ambulante Dienste (u. U. wegen fehlender Geldmittel)
- Mangelnde gesellschaftliche Anerkennung
- Mangelnde professionelle Beratung und psychoedukative Unterstützung

Gerade auch bei diesen Beziehungskonstellationen Häuslicher Gewalt können oft HausärztInnen und Pflegepersonal der ambulanten Pflege als erste mögliche Misshandlungen erkennen oder erahnen. Sie hören von den Überforderungen und sehen einhergehende psychische Veränderungen. Frühe Interventionen sind nur möglich, wenn bereits auf die ersten Anzeichen wahrgenommen und das Gespräch gesucht wird

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
www.uba.ch

Das Gewaltschutzgesetz in Kürze

Häusliche Gewalt nach GSG

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird

- durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- durch wiederholtes Belästigen, Auflauern, Nachstellen (Stalking).

Ob die gefährdende Person mit der gefährdeten Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder jemals geführt hat, spielt keine Rolle. Bei

der „partnerschaftlichen Beziehung“ genügt es, wenn die beiden einen gemeinsamen Lebensweg beschreiten oder beschritten haben. Weil ‚häuslich‘ demzufolge keine adjektivische Konnotation hat, wird es als Begriff in den Texten der IST gross geschrieben. § 2 Abs. 1 GSG

Schutzbedürftigkeit

Das Gewaltschutzgesetz schreibt vor, dass die Polizei „die zum Schutz notwendigen Massnahmen“ anzuordnen hat, sobald ein Fall von Häuslicher Gewalt vorliegt. Dies wird immer dann der Fall sein, § 3 Abs. 1 GSG

- wenn die gefährdete Person eine Wiederholung des Vorfalls oder gar eine Eskalation befürchtet, oder
- wenn nach den eigenen Erkenntnissen der Polizei (frühere Vorfälle etc.) oder wenn sich die Situation anlässlich der polizeilichen Intervention so präsentiert, dass eine Wiederholung oder Eskalation zum Nachteil der physisch oder psychisch schwächeren Person nicht ausgeschlossen werden kann. Trifft Letzteres zu, muss die Polizei – auch gegen den ausdrücklichen Willen der gefährdeten Person – eine Schutzmassnahme anordnen.

Bei der Feststellung des Sachverhalts, aber auch bei der Beurteilung der Frage nach der Schutzbedürftigkeit der gefährdeten Person, wird die Polizei gleichwohl in erster Linie auf die Schilderungen der gefährdeten Person und

nicht auf diejenigen der gefährdenden, abstellen, sofern diese einigermaßen glaubhaft sind. Die Behauptung, die gefährdete Person begeben sich sowieso z.B. ins Frauenhaus oder die gefährdende Person verreise ohnehin in die Ferien genügt nicht, um von der Anordnung einer Schutzmassnahme abzusehen

Polizeiliche Schutzmassnahmen

§ 3 Abs. 2 GSG

Die Polizei kann drei Arten von Schutzmassnahmen verfügen:

- eine Wegweisung aus dem Haus oder aus der Wohnung und/oder
- ein Betretverbot für bestimmte Strassen und Quartiere und / oder
- ein Kontaktverbot mit der gefährdeten Person und – wo nötig – mit dieser nahe stehenden Personen aussprechen.

Die Schutzmassnahmen ergehen unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB „Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen“. Im Widerhandlungsfall ist die Bestrafung eine Busse.

Verfügt die Polizei eine **Wegweisung**, muss die gefährdende Person eine

- Zustelladresse für behördliche Mitteilungen nach GSG bekannt geben,
- alle Schlüssel zur Wohnung oder zum Haus abgeben,
- dringend benötigte Gegenstände packen (Reiseutensilien).

Verfügt die Polizei ein **Betretverbot**, muss sie § 4 Abs. 3 GSG

- die davon erfassten Strassen und Quartier (e) auf einer Strassenkarte eintragen. So soll sichergestellt werden, dass eine gefährdete Person auf ihrem Arbeits- und Schulweg etc. von der gefährdenden Person nicht behelligt werden darf.

Verfügt die Polizei ein **Kontaktverbot**, so kann sie dieses

- auf andere Personen ausdehnen, die der gefährdeten Person nahe stehen, insbesondere auch auf Kinder, deren Schutzbedürfnis durch die Situation auch gegeben ist.

Haftrichterliche Überprüfung und Verlängerung, Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Innert 5 Tagen kann eine Schutzverfügung durch die gefährdende Person beim Haftrichter angefochten werden.

Die gefährdete Person hat die Möglichkeit, innert acht Tagen eine Verlängerung der Schutzmassnahme um maximal drei Monate zu beantragen. § 5 GSG

Die Haftrichtenden entscheiden innert vier Arbeitstagen. Ab dem 1. Januar 2009 kann der haftrichterliche Entscheid innert fünf Tagen mit Beschwerde am Verwaltungsgericht angefochten werden. Der haftrichterliche Entscheid bleibt vollstreckbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 6 GSG
§ 8ff GSG

Der Gewahrsam

Neben der Anordnung einer Schutzmassnahme kann die Polizei eine gefährdende Person auch für maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Diese Massnahme kann zum Zug kommen

- falls eine schwerwiegende und unmittelbare Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann oder
- zur Sicherung des Vollzugs einer Schutzmassnahme:
 - ◇ Bei Widerstand durch die gefährdende Person während der polizeilichen Intervention oder § 13 GSG
 - ◇ wenn sich herausstellt, dass die gefährdende Person gegen die Schutzmassnahme verstösst oder verstossen hat.

Ist nach Beurteilung durch die Polizei ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, stellt die Polizei beim zuständigen Haftrichteramt umgehend einen begründeten Antrag um Verlängerung um maximal vier Tage. § 14 GSG

Proaktive Beratung

§ 15 Abs. 2;

Die polizeilichen Schutzmassnahmen werden § 16 Abs. 2 GSG Opferberatungs- und Beratungsstellen für gefährdende Personen zugeschickt, deren Mitarbeitende je mit den Betroffenen umgehend Kontakt aufnehmen, um die Situation abzuklären.

Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde

§ 15 Abs. 1 GSG

Sind Kinder im Haushalt, wird die Schutzmassnahme der zuständigen Vormundschaftsbehör-

de zugestellt, die abzuklären hat, ob ein kindesschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Interventionsstelle und Kooperation der Fachleute

Das GSG hat die gesetzliche Grundlage für die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und das Strategische Kooperationsgremium des Kantons Zürich geschaffen. Die Interventionsstelle hat Koordinations- und Evaluationsaufgaben. Sie ist auch zuständig für Weiterbildungen und Öffentlichkeitsarbeit. Das strategische Kooperationsgremium ist fachübergreifendes Gremium, das die Arbeit der Interventionsstelle unterstützt.

Die proaktive Beratung

Eine zentrale Neuerung des Gewaltschutzgesetzes ist die proaktive Beratung. Opfer- wie Beratungsstellen für gefährdende Personen werden von der Polizei von Gesetzes wegen informiert, wenn Schutzmassnahmen angeordnet werden. Der Auftrag der Beratungsstellen besteht darin, möglichst schnell nach Erhalt der polizeilichen Verfügung mit der gefährdeten bzw. der gefährdenden Person Kontakt aufzunehmen. Dies geschieht in allen Fällen, ohne dass die betroffene Person vorher entscheiden muss, ob sie eine solche Hilfestellung beanspruchen will oder nicht. In einem ersten, meist telefonischen Gespräch, geht es darum, über das Beratungsangebot zu informieren, die notwendigen Informationen zu geben und Unter-

§15 Abs. 2 GSG

16 Abs. 2 GSG

Vgl. 1. Kapitel: Gewaltdynamik

stützung zu bieten, um die Situation zu beruhigen und die nächsten Schritte zu planen. Sinn und Zweck der proaktiven Ansprache ist es unter anderem, die Gewalt, deren Bedeutung und Wirkung anzusprechen. Sie so zum Thema zu machen, dass ein bewusster Umgang mit der Gewaltsituation möglich wird und Perspektiven, Verantwortung und Gewalt verhindernde Massnahmen ergriffen werden können.

Bei Minderjährigen (Gefährdeten und GefährdetInnen) müssen noch entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Beratung gefährdeter Personen

In 92% sind die Gewalt betroffenen Personen Frauen. Die Kontaktaufnahme wird von den meisten betroffenen Personen sehr geschätzt und hat eine positive Wirkung. Die gefährdete Person kommt dadurch häufig zum ersten Mal in Kontakt mit einer spezialisierten Hilfestelle und erfährt dadurch, dass sie in dieser schwierigen Situation nicht alleine gelassen wird. Rund 90% der gewaltbetroffenen Frauen haben nach einer polizeilichen Intervention das Beratungsangebot in Anspruch genommen.

Für Frauen, die von Partnergewalt betroffen sind, gibt es im Kanton Zürich 3 Beratungsstellen

Dank des proaktiven Ansatzes werden auch Frauen erreicht, die aus unterschiedlichen Gründen nicht von sich aus eine Beratung in Anspruch genommen hätten, sei es aus Scham, Isolation oder wegen ihrer schlechten, psychischen Verfassung. Vor allem Migrantinnen, die oft wegen Sprachproblemen keine Beratung aufsuchten, werden nunmehr erreicht. Die Beratung erfasst so auch Männeropfer aus hetero- wie homosexuellen Beziehungen, die vormals nie Hilfe in Anspruch genommen hatten.

Die „allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle“ ist zuständig für gewaltbetroffene Mütter, Schwestern etc. und männliche Opfer

Insbesondere bei der Trennungsgewalt, die 40% aller Fälle ausmacht, zeigt sich, dass die Beratung und Unterstützung der fast ausschliesslich weiblichen Opfer auch zur Verhinderung weiterer Eskalationen wichtig ist. Die Praxis zeigt, dass Trennungsgewalt tendenziell eskaliert, und es häufig auch zu schweren Verletzungen der physischen und psychischen Integrität kommt.

Beratung gefährdender Personen

Mit der Beratung gefährdender Männer wurde das mannebüro züri beauftragt. Die Beratung gefährdender Frauen wird durch Mitarbeiterinnen der Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, Abteilung Lernprogramme, wahrgenommen.

Die Erfahrungen des mannebüro züri und des Bewährungs- und Vollzugsdienstes sind vorwiegend positiv. Das GSG wirkt auf verschiedenen Ebenen. Einerseits unterstreicht es die gesamtgesellschaftliche Haltung, dass Gewalt auch in der Partnerschaft nicht toleriert wird. Dies ist ein enorm wichtiges Signal an gefährdende wie auch gefährdete Personen und bietet eine klare Orientierung. Andererseits kann die polizeiliche Intervention die Gewaltdynamik unterbrechen und allen Beteiligten die Möglichkeit eröffnen, zukünftig gewaltfreie Wege in der Partnerschaft zu beschreiten.

Dass der Wunsch nach Unterstützung bei den gefährdenden Männern auf grosses Interesse stösst, zeigen die Beratungszahlen. Im ersten Jahr beanspruchten 274 Männer oder 28% aller männlichen Gefährder eine Beratung.

Neben den rechtlichen Informationen zum GSG kann auf eine Deeskalation der Situation hingearbeitet werden. 72% der beratenen Männer sind auch Väter. Deshalb wird mit ihnen ein Ausblick auf die Zeit nach Ablauf der Schutzmassnahmen erarbeitet. Dazu zählen Fragen zur Paarbeziehung und zum Kinderkontakt, ebenso wie die Konfrontation und Auseinandersetzung mit der Gewalttat und das Aufzeigen von weiterführenden Gewaltberatungsangeboten.

Adresse der Polizeilichen Fachstelle Häusliche Gewalt

Stadtpolizei Zürich

Stadtpolizei Zürich
Fachgruppe Gewaltdelikte

Fachstelle Häusliche Gewalt
Zeughausstrasse 31
8004 Zürich

Fachstellenleiter
Armin Schönenberger FwmbA

Erreichbarkeit:



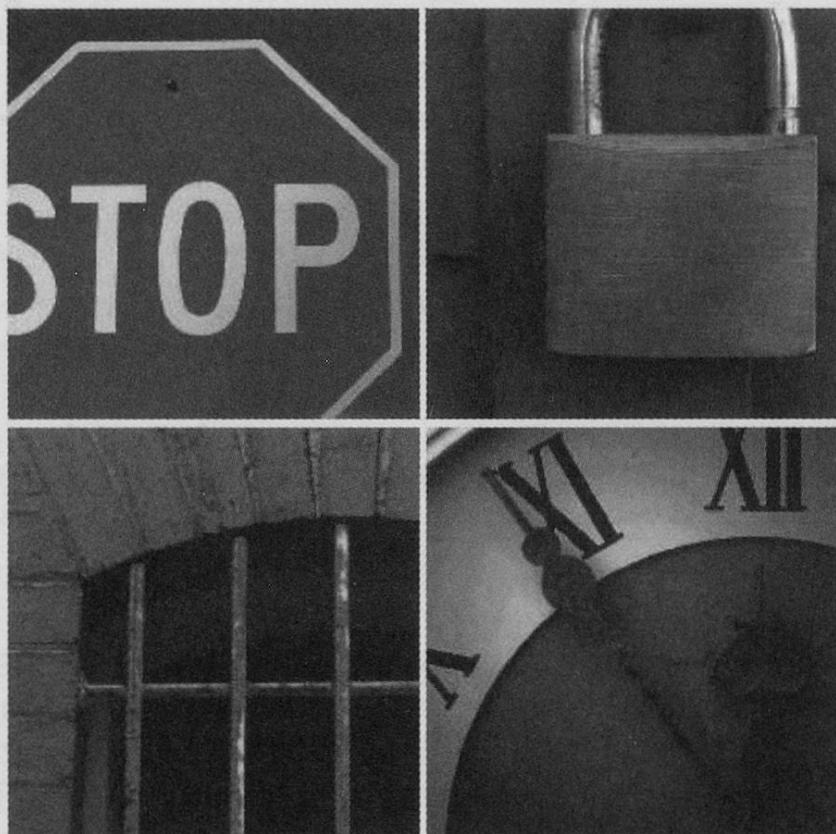
044 411 64 12 (Bürozeiten)

Fax: 044 291 51 36 (täglich)

E-Mail: fachstelle.hg@stp.stzh.ch

Flyer können bei der IST, Neumühlequai 10, 8090 Zürich bezogen
oder auf www.ist.zh.ch als pdf heruntergeladen werden.

Häusliche Gewalt



Polizeiliche Schutzmassnahmen



Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt **IST**

Merkmale zum Zivilverfahren bei Häuslicher Gewalt

Zivilrecht ist Bundesrecht; Zivilprozessrecht (ZPO) ist noch bis Dezember 2009 kantonales Recht

Das Ehe-, Partnerschafts- und Persönlichkeitsrecht ist im eidgenössischen Zivilgesetzbuch abschliessend geregelt. Die jetzt noch kantonalen Zivilprozessordnungen werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 durch eine einzige eidgenössische Zivilprozessordnung ersetzt. Die eidgenössische Zivilprozessordnung wird gleichzeitig mit der eidgenössischen Strafprozessordnung in Kraft treten.

„Wo keine Klägerin, da keine RichterIn“

Das Zivilgericht wird nur tätig, wenn eine Klage eingeleitet und dem Gericht Anträge oder Begehren gestellt werden, von denen die Klägerin wünscht, dass das Gericht sie zum Urteil erheben möge. Das Gericht darf in einem Zivilverfahren grundsätzlich nicht mehr als das zusprechen, was beantragt wurde. Wenn also etwas vergessen gegangen ist, kann ein solcher Antrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Prozess kann nur an einem Ort eingeleitet werden

Wurde an einem Ort eine Klage eingeleitet, kann i.d.R. der Prozess nicht auch noch an einem anderen Ort rechtshängig gemacht werden. Wurde also im Ausland bereits ein Scheidungsprozess eingeleitet, kann die Klage in der Schweiz nicht mehr anhängig gemacht werden. Hingegen können, wenn die Parteien in der Schweiz wohnen, hier vorsorgliche Massnahmen verlangt werden.

Nur Anträge werden zum Urteil

Im Zivilrecht soll die Bürgerin selber über ihre Rechte verfügen bzw. disponieren. Deshalb liegt dem Zivilverfahren die Dispositionsmaxime zugrunde. Mit andern Worten: das Gericht kann nur über Angelegenheiten befinden, für welche auch ein Antrag gestellt wurde. Nicht Beantragtes entfällt damit.

Was geschehen ist, muss behauptet ...

Alles was geschehen ist, muss - sofern man daraus ein Recht ableiten will - detailliert und genau behauptet werden. Dies ist die sogenannte Substantiierungspflicht. Was nicht behauptet wird, gilt als nicht geschehen.

... oder bestritten werden

Was nicht bestritten ist, gilt als anerkannt. So wie die eigene Sachverhaltdarstellung genau und detailliert beschrieben werden muss, müssen - sofern das notwendig ist - die Ausführungen der Gegenpartei im Einzelnen bestritten werden.

Das rechtliche Gehör muss gewahrt sein

Dies beinhaltet, dass jede Partei Kenntnis aller Behauptungen bekommt, die Akten vollumfänglich einsehen und sich zu dem Vorbringen der Gegenpartei äussern kann.

Bestrittene Behauptungen müssen bewiesen werden

Es ist Sache einer Partei, die eigenen Behauptungen und jene, die von der Gegenpartei bestritten wurden, zu beweisen, soweit sie rechtserheblich sind.

Wer etwas will, muss den Beweis erbringen

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, muss im Zivilverfahren jene Partei, die aus einem Ereignis etwas ableiten will, das Ereignis auch beweisen. Gelingt der Beweis nicht, muss die beweispflichtige Partei die Folgen ihres Beweisnotstandes tragen. Sie unterliegt.

Wie kann der zivilrechtliche Schutz bei Häuslicher Gewalt aussehen?

Durch eine gerichtliche Trennung, Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft, verstärkt durch persönlichkeitsrechtliche Betret- und Annäherungsverbote, kann ein rechtlicher Schutz hergestellt werden.

Will sich eine Person nicht trennen und führen z.B. Fragen des Haushaltgeldes immer wieder zu gewalteskalierenden Konflikten, kann die Höhe und Fälligkeit des Haushaltgeldes richterlich festgelegt werden. Unter Umständen kann der Arbeitgeber angewiesen werden, das Haushaltsgeld der berechtigten Person direkt auszuzahlen.

Für Kinder kann der Schutz in einer der Gewaltsituation adäquaten Ausgestaltung der Elternrechte (Zuteilung des Sorgerechtes, situationsadäquate Besuchsrechtsausgestaltung) gewährt werden, allenfalls verstärkt durch entsprechende Beistandschaften. In schweren Fällen muss auch ein Obhutsentzug und eine Fremdplatzierung in Erwägung gezogen werden

Eine Klägerin ist keine Zeugin und kein „Opfer“

Im Zivilverfahren ist die Klägerin selbst Partei. Dies ist anders als im Strafverfahren, wo die Staatsanwaltschaft Klägerin ist und das Opfer eine Zeugenstellung hat. Ihre eigenen Aussagen sind deshalb bloße ‚Behauptungen‘ und müssen - wenn sie bestritten sind - bewiesen werden. Sie kann auch nicht vom opferhilfe-rechtlichen Persönlichkeitsschutz profitieren, der ihr z.B. eine Direktkonfrontation erspart, weil sie im Zivilrecht nicht als Opfer gilt.

Wann müssen Gewaltereignisse im Zivilverfahren bewiesen werden?

Für eine Ehescheidung, Eheschutzverfahren oder Partnerschaftsauflösung ist i.d.R. der Nachweis der Gewalt für die Regelung der Nebenfolgen (Ehegattenunterhalt, Güterrecht) nicht zwingend notwendig, wenn sie keine Folgen für den Regelungsbedarf hat.

Soll aber ein persönlichkeitsrechtliches Kontakt- und Betretverbot nach Art. 28b Abs. 2 ZGB angeordnet werden, ist der Nachweis der Gewalt, Drohung oder Nachstellung erforderlich.

Hat die Gewalt Auswirkungen auf die notwendige und zweckmässige Ausgestaltung der Elternrechte (z.B. Sorgerechtszuteilung, modifiziertes Besuchsrecht, evtl. Anordnung von Kindesschutzmassnahmen wie Beistandschaften), muss sie ebenfalls nachgewiesen werden.

Prozessrechtlich muss die akute Gewaltsituation dann nachgewiesen werden, wenn eine superprovisorische Massnahme beantragt wird, wie dies z.B. erforderlich ist, wenn eine akute Entführungsgefahr besteht und der rechtliche Schutz sichergestellt werden muss. In solchen Fällen kann eine sofortige Zuteilung der elterlichen Sorge die Entführungsgefahr verkleinern.

Wie kann Gewalt nachgewiesen werden?

"Beweismittel" sind vor allem Zeuginnen und Zeugen d.h., Personen, die unmittelbar anwesend gewesen sind, wie z.B. Nachbarinnen, Verwandte, evtl. auch Kinder.

Dokumente wie GSG-Schutzmassnahmen und Polizeirapporte, Strafbefehle, Berichte von Beratungsstellen und ärztliche Berichte können eventuelle Verletzungen und psychische Folgen von Gewalteinwirkung bestätigen. Sie können darüber hinaus Aufschluss geben, ob die Verletzungen auf die vom Opfer erzählte Gewalteinwirkung zurückgeführt werden können. Verletzungen müssen fotografisch festgehalten werden, wobei immer auch klar sein muss, wo am Körper die Verletzung war. Nur eine Nahaufnahme z.B. von einer Schnittwunde genügt nicht.

Für Elternrechte gilt die Oficialmaxime

Soweit Interessen von Kindern Gegenstand eines Zivilprozesses sind, insbesondere bei der Ausgestaltung des Sorge-, Obhuts- und Besuchsrechtes, gilt auch im Zivilverfahren die Oficialmaxime. Das Gericht muss den Sachverhalt von Amtes wegen abklären. Dafür werden Sozialberichte, evtl. auch kinderpsychiatrische oder -psychologische Gutachten in Auftrag gegeben.

Kinderanhörung im Elternstreit

Die Kinderschutzkonvention verlangt, dass Kinder im Prozess der Eltern angehört werden. In der Praxis ist dies noch wenig umgesetzt. Es ist wichtig, dass Kindern dieses Gehör verschafft wird. Es geht dabei nicht um eine ‚Zeugenaussage‘, die gegen die Eltern verwendet werden kann. Die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sollen für die Ausgestaltung der Elternrechte geklärt werden. Die Kinderanhörung wird im Gegensatz zu Zeugenaussagen auch nicht wörtlich protokolliert, sondern nur zusammenfassend. Die Eltern oder deren AnwältInnen sind während der Anhörungen nicht anwesend (anders bei Zeugenaussagen).

Kinderschutzkonvention
vom 20. November 1989,
SR 0.107

Kinder als Zeugen?

Wie im Strafverfahren steht Verwandten und Verschwägerten auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Werden Kinder im Streit der Eltern als Zeugen aufgerufen, sind sie nicht zur Aussage verpflichtet. Der dem Kind beigegebene Prozessbeistand klärt dann ab, wie vorzugehen ist, und ob vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden soll.

Prozessieren kostet und auch die „Unentgeltliche“ muss zurückbezahlt werden!

Die Gerichtsgebührenverordnung legt die Gerichtskosten und Gebühren fest. Kann jemand nachweisen, dass er auf dem Existenzminimum lebt, werden ihm die Gerichtskosten

bis zu einer wirtschaftlichen Besserstellung einstweilen gestundet. Der Inkassostelle des Obergerichtes, die die ausstehenden Kosten eintreibt, muss deshalb auch regelmässig der Nachweis über die ungenügenden wirtschaftlichen Verhältnisse erbracht werden

Anwälte sind teuer - aber bei Gewalt oft notwendig

Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes ist jederzeit möglich. Die Anwältin wird einstweilen vom Staat bezahlt, wenn nachgewiesen werden kann, dass man auf dem Existenzminimum lebt und den entsprechenden Antrag stellt. Die Kosten werden erst ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung übernommen. Die Inkassostelle des Obergerichtes fordert die geleisteten staatlichen Zahlungen wieder ein. Die Prozessentschädigung ist ein Betrag, der für den Anwalt der Gegenpartei bezahlt werden muss. Die Entschädigungen sind in einer Verordnung festgelegt. Sie müssen auch dann bezahlt werden, wenn jemand einstweilen die Gerichtskosten bzw. seine Anwältin noch nicht bezahlen muss.

Wer bezahlt die Gerichtskosten?

Sowohl die Gerichtskosten wie die Prozessentschädigungen werden nach Massgabe des Unterliegens auferlegt. In der Praxis werden die meisten Zivilverfahren nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Vergleich erledigt. In diesem Fall werden die Gerichtskosten in der Regel halbiert, und jeder bezahlt seinen Anwalt selbst oder die Kostenregelung erfolgt gemäss der Abmachung der Parteien.

Vorsorgliche Massnahmen zur provisorischen Befriedung

Zivilprozesse sind nicht nur teuer, sondern dauern auch lange. Deshalb wird für die Dauer des Prozesses auf Antrag oft eine provisorische Regelung, d.h. vorsorgliche Massnahmen, gerichtlich festgelegt. Dies geschieht i.d.R. in einer Verhandlung. Vom Moment des Antrages bis zur Verhandlung vergehen je nach Gerichtsbelastung zwischen drei bis acht Wochen

Bei Dringlichkeit gibt es "Superprovisorische"

Besteht eine grosse, nicht anders abwendbare Gefahr die unverzügliches Handeln bedarf, legt eine Zivilrichterin ausnahmsweise auf Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei superprovisorische Massnahmen fest. Typisches Beispiel ist eine akute Entführungsgefahr der Kinder. Allerdings ist der notwendige Beweis für den Erlass einer superprovisorischen Verfügung oft schwierig zu erbringen. Erst nach Erlass dieser superprovisorischen Massnahme wird zu einer Verhandlung vorgeladen, an welcher auch die Gegenpartei angehört wird. Nach dessen Anhörung wird die superprovisorische Massnahme unter Umständen bestätigt oder aufgehoben. Eine solche superprovisorische Massnahme kann sich vor allem bei einer akuten Entführungsgefahr der Kinder aufdrängen.

„Verfügungen“ sind auch Urteile

Zivilverfahren werden in der Regel mit einem Sachurteil erledigt. "Verfügungen" sind Sachurteile von EinzelrichterInnen im summarischen Verfahren. Leider sind heute aber viele Richter auch etwas urteilsscheu. Vor allem bei Gewaltvorfällen sind rasche und klare Entscheide, die eine klare Regelung herbeiführen, entspannend, und in der akuten Krisensituationen hilfreich und beruhigend.

„Vergleichen“ ist oft von Vorteil

In Ehesachen werden die zu 90 % der Verfahren - oft mit Hilfe der Richterin - vergleichsweise erledigt. Die Parteien einigen sich gemeinsam. Die Vereinbarung wird als Vergleich dem Urteil der Richterin zugrunde gelegt. Bekanntes Beispiel sind Scheidungskonventionen. Durch einen Vergleich kann die Prozessdauer massiv verkürzt und ein Urteil rasch vollstreckt werden. Ausserdem sind Vergleiche kostensparend.

Urteile können angefochten werden

In Ehesachen sind fast alle Verfügungen und Urteile anfechtbar. Häufig müsste vorerst die Begründung der Verfügung oder des Urteils verlangt werden, um danach am Obergericht den Fall nochmals zur Überprüfung zu bringen

Die Rechtskraft muss bescheinigt sein

Den meisten Verfügungen oder Urteilen kann man nicht entnehmen, ob sie angefochten wurden. Muss man z.B. gegenüber Sozialbehörden den Nachweis erbringen, dass das Urteil definitiv gilt, also rechtskräftig geworden ist, muss beim Gericht eine sogenannte "Rechtskraftbescheinigung" eingeholt werden. Es empfiehlt sich, sofort nach Erhalt der Verfügungen oder Urteile diese einzufordern.

Urteile müssen vollstreckt werden

Im Zivilurteil wird nur festgelegt, wer was für Rechte und Pflichten hat. Hält sich ein Verpflichteter nicht an das Urteil, muss es zur Vollstreckung gebracht werden. Geldforderungen müssen betrieben werden; Wohnungsausweisungen, Besuchsrechte etc. müssen u.U. durch die Polizei und das Statthammannamt bzw. dem Statthalter zwangsweise ermöglicht und durchgeführt werden. Dafür muss ein spezielles Verfahren, das Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden.

Wohnungsausweisungen sofort beantragen

Will man in dringenden Fällen sicher sein, dass z.B. eine Wohnungsausweisung sofort gemacht werden kann, muss deshalb beim Zivilgericht sofort auch der Ausweisungsantrag gestellt werden. Andernfalls muss nachträglich noch ein zusätzliches Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Zivilrechtlicher Schutz bei Trennungsgewalt und Stalking

Persönlichkeitsrechtliche Klagen

Trennungsgewalt, d.h. Drohungen, Belästigungen, SMS- und Mailterror, Verunglimpfungen bei Drittpersonen und dem Arbeitgeber, Nachstellungen, Auflauern etc. ist nicht ungefährlich und droht häufig zu eskalieren. Die psychischen

Folgen für die Opfer sind gross. Meist ist den Opfern nicht klar, dass eine konsequente Haltung und ein Kontaktabbruch die einzige Möglichkeit sind, aus dieser Dynamik heraus zu kommen.

Es ist wichtig, in solchen Situationen auch rechtlichen Schutz zu beanspruchen. Das GSG vermag mit den Schutzmassnahmen den unmittelbaren, kurzfristigen Schutz zu sichern. Für eine längerfristige Regelung sind aber die zivilrechtlichen, im Persönlichkeitsrecht vorgesehenen Massnahmen zu beantragen. Wer von einer Person über längere Zeit zwanghaft verfolgt und belästigt wird, kann verschiedene Unterlassungsansprüche geltend machen. Konkret sieht Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung der Schutzmassnahmen vor, nämlich ein Annäherungs-, ein Orts- sowie ein Kontaktaufnahmeverbot. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem pflichtgemässen Gerichtsermessen, evtl. ihre Befristung anzuordnen, die mehrere Monate, in Einzelfällen sogar Jahre betragen kann.

Die Rechtsbehelfe des Persönlichkeitsrechtes können im Eheschutzverfahren, Scheidungs- und Partnerschaftsauflösungsverfahren geltend gemacht werden. Für alle übrigen Ex-Lebensgemeinschaften (also Ex-Konkubinatspaare und nichteingetragene Ex-Partnerschaften), die keine ausdrückliche gesetzliche Regelung haben, besteht die Möglichkeit, direkt gestützt auf das Persönlichkeitsrecht eine Klage einzuleiten.

Auszug aus dem Informationsblatt:
„Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt“ des Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG Fachstelle gegen Gewalt

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten setzt immer eine Initiative des Opfers voraus. Konkret heisst das, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für die tatausübende Person bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten. Die betroffene Person muss allenfalls nachweisen, dass ihr infolge der Verfolgung oder Bedrohung ein nicht leicht wieder gutzumachender erheblicher Nachteil droht. Die tatausübende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung nach Art. 292 StGB - Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen - strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten setzt immer eine Initiative des Opfers voraus. Konkret heisst das, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für

die tatausübende Person bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten. Die betroffene Person muss allenfalls nachweisen, dass ihr infolge der Verfolgung oder Bedrohung ein nicht leicht wieder gutzumachender erheblicher Nachteil droht. Die tatausübende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung nach Art. 292 StGB - Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen - strafrechtlich verfolgt werden kann.

Verhältnis zur GSG-Schutzmassnahme und Widerhandlungen

Wird ein zivilrechtliches Annäherungs- oder Kontaktverbot während der Dauer einer polizeilichen oder hafrichterlichen Schutzmassnahme angeordnet oder vor dem Richter vereinbart, so wird die GSG-Schutzmassnahme gegenstandslos. An ihre Stelle tritt die zivilrechtliche Regelung.

Allerdings stellen sich Probleme bei einem allfälligen Verstoss gegen das zivilrechtliche Verbot. Wurde dieses im Urteilsdispositiv genau aufgenommen, kann eine Bestrafung nach Art. 292 StGB in Betracht kommen. Dies setzt aber wiederum eine Strafanzeige voraus.

In der Regel wird deshalb bei einem Verstoss gegen das privatrechtliche Verbot eine erneute Anordnung einer Gewaltschutzmassnahme unumgänglich sein, sofern die tatbestandsmässigen Voraussetzungen glaubhaft sind.

Schutz vor krankheitsbedingter Gewalt

Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Zeigt sich, dass eine Person Gewalt als Folge einer psychischen Erkrankung ausübt, kann sie gegen ihren Willen hospitalisiert werden, sofern der ausgeübten Gewalt nicht anders begegnet werden kann. Dies gilt auch, falls sie krankheitsbedingt Suiziddrohungen (Selbstgefährdung) macht, mit welchen sie Druck ausübt.

Art. 397a ZGB

Solche Formen der Aggression können vor allem bei psychisch erkrankten Personen auftreten, die z.B. verordnete Medikamente nicht mehr einnehmen, und dadurch einen Krankheitsschub erfahren.

Sofern die Klinikeinweisung nicht durch einen von der Polizei herbeigerufenen Arzt veranlasst wird, besteht die Möglichkeit, einen praktizierenden Arzt - in Städten meist einen Notfallpsychiater - beizuziehen, der die Einweisung in eine psychiatrische Klinik veranlassen kann.

Art. 397b Abs. 2 i.V.
§ 117d EG

Innert zehn Tagen kann die Betroffene oder eine ihr nahestehende Person ein Begehren um richterliche Beurteilung stellen. Zuständig ist die Einzelrichterin im ordentlichen Verfahren am Wohnsitz des Betroffenen.

Art. 397 d ZGB i.V.
§ 117i Abs. 1 EG

Unabhängig von der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung kann gleichzeitig eine Schutzmassnahme nach Gewaltschutzgesetz verfügt werden.

Waffen und Häusliche Gewalt

Die Schule für Kriminalwissenschaften an der Universität Lausanne hat mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds vor sieben Jahren mit dem Aufbau einer Datenbank über vollendete und versuchte Tötungsdelikte begonnen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Schweiz – relativ, aber auch absolut – eine im internationalen Vergleich sehr hohe Rate an Morden im Familienkreis aufweist. Die nahe liegende Erklärung ist die grosse Verbreitung von Schusswaffen in Privathaushalten, die das Töten auch für nicht besonders gewalttätige Menschen erleichtern. Vor allem in Fällen mit gelungenem oder geplantem Suizid des Täters, aber auch bei Tötungen mehrerer Personen werden sehr häufig Schusswaffen verwendet, nämlich zwischen 74% und 87%, je nach Fallkonstellation. Dies ist mit Werten um 40% wesentlich mehr als bei Tötungsdelikten mit nur einem Opfer und ohne Suizid. Schweizer verwenden Schusswaffen bei allen Fallkonstellationen häufiger als Ausländer. Nur in einer Minderheit der Fälle wurde erhoben, ob es sich um eine Ordonnanzwaffe, eine private oder eine illegale Waffe handelte. Bei Familienmorden dominieren private und Ordonnanzwaffen, bei solchen ohne Bezug zur Familie die illegalen. Ein Suizid mit Schusswaffen wird in zwei von drei Fällen mit entsprechenden Angaben mit einer Ordonnanzwaffe begangen. Auf die Schweiz hochgerechnet, dürften jährlich ungefähr 280 Menschen an Schussverletzungen aus Militärwaffen sterben (Suizid und Morde).

aus Crimiscopes Nummer
33/ Dez. r 2006.

Redaktion: Prof. P. Margot
und Prof. Martin Killias,
ESC, UNIL, Lausanne,

Waffenbesitz bedeutet bei Häuslicher Gewalt Angst und Ohnmacht

„Wenn du mich verlässt, bringe ich dich, die Kinder, mich, deine Familienangehörigen um“. „Wenn du dich trennst, wirst du nie mehr in Ruhe leben“. „Mach das nur, wenn du enden willst wie die Skirennfahlerin“. „Du zwingst mich, etwas Schreckliches zu tun“. „Willst du, dass ich die Kontrolle über mich verliere?“ Solche und ähnliche Drohungen schaffen ein Klima von Angst, Schrecken und Verunsicherung, insbesondere, wenn die bedrohte Person aufgrund früherer Gewaltvorfälle um die Möglichkeit einer tatsächlichen Verletzung ihrer psychischen und physischen Integrität weiss. Verfügt die drohende Person über eine Waffe, verstärkt dies Angst und Ohnmacht. Gesundheitliche Folgen können Panik- und Schlafstörungen, Suizidalität und weitere somatische Beschwerden sein.

Wurde Häusliche Gewalt ausgeübt oder liegt ein Fall von Trennungsgewalt vor, so ist das Wissen um den Waffenbesitz für gefährdete Familienangehörige - auch ohne explizite Drohung - unheilvoll, beängstigend und ernsthaft bedrohlich. Deshalb ist in solchen Fällen eine einstweilige, polizeiliche Waffenkonfiskation unumgänglich.

Recht auf Waffen?

Wer das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt und nicht wegen eines wiederholt begangenen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft ist, kann grundsätzlich eine gesetzlich zugelassene Waffe erhalten. Problematisch ist, dass im Strafregis-

Art. 15 Waffengesetz WEG

ter nur eingetragen wird, wer wegen eines Deliktes verurteilt wurde

Nicht eingetragen werden hängige Verfahren und all jene, die zur Einstellung gebracht werden. Bei Häuslicher Gewalt sind dies - aus unterschiedlichen Gründen - die absolute Mehrheit der Strafverfahren.

Wer eine Waffe besitzen will, darf keinen Anlass geben, dass er/sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte. Solange eine Person unauffällig ist, kann sie also Waffen besitzen. Der ehemalige Offizier kann seine Schusswaffe behalten. Waffenrechtlich unbescholten waren auch Friedrich Leibacher, Gerold Stalder (der Ehemann von Corinne Rey-Bellets) und die vielen anderen, die sich selbst und/oder ihre Angehörigen richteten.

Nach Bundesgericht kann eine Waffe nur dann eingezogen werden, wenn der Täter die Sicherheit anderer gefährdet. Es müsse hinreichend wahrscheinlich sein, dass ohne die Massnahme der definitiven Waffeneinziehung die Sicherheit von Menschen gefährdet sei. So wurde wegen einer aktenkundig, einmaligen „Entgleisung“ auf die Waffeneinziehung verzichtet. Mag sein, dass das Bundesgericht gut 20 Jahre später eine andere Einschätzung machen würde.

Links zu Fragen der Häuslichen Gewalt

www.agava.ch

AGAVA Arbeitsgemeinschaft gegen Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen- Weiterbildungsveranstaltungen

www.against-violence.ch

Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau. Factsheets / Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten Häuslicher Gewalt und Stalking (mit Übersetzungen)

www.gewaltschutz.info	Interessante Informationen zur Häuslichen Gewalt. Übersetzungen auf 7 Sprachen ! ACHTUNG: Rechtliche Ausführungen beziehen sich auf deutsches Recht. Unterstützt vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
www.institut-psychologie-sicherheit.de	Fortbildungen zu diversen Fragen der Beziehungsgewalt, Stalking, Gefährlichkeitseinschätzungen etc., Frankfurt.
www.integration.zh.ch	Informationen zur Migration, ausführliche Linkliste zu Beratungsstellen.
www.irm.unizh.ch	Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, wichtige Hinweise zum ärztlichen Vorgehen.
www.ist.zh.ch	IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Direktion der Justiz und des Innern der Kantons Zürich. Informationen zu Häuslicher Gewalt und zum Gewaltschutzgesetz (mit Übersetzungen in mehrere Sprachen).
www.lilli.ch	Beantwortet anonymisiert Fragen zu Gewalt und Sexualität von Jugendlichen für Jugendliche. Gewaltprävention.
www.lustundfrust.ch	Fachstelle für Sexualpädagogik für die Stadt Zürich und den Kanton Zürich. Zusammenarbeit mit der Aids Hilfe Schweiz

	und dem Schulärztlichen Dienst der Stadt Zürich.
www.mmi.ch	Marie Meierhofer Institut für das Kind. Informationen für Eltern und Kinderschutzfragen. Linkliste.
www.nfp52.ch	Nationales Forschungsprogramm zu Kinder, Jugend und Generationsbeziehung im gesellschaftlichen Wandel. Verweis auf Studien.
www.no-stalking.de	Hilfe für Stalkingopfer, Forum.
www.postvention.ch	Weiterbildungsprogramm zur Postvention nach Häuslicher Gewalt (Website im Aufbau).
www.stalkingsforschung.de	Forschungsprojekt zu Stalking, Universität Darmstadt.
www.stalking-forum.net	Allgemeine Informationen.
www.uba.ch	Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter. Informationsmaterial und Merkblätter zum Vorgehen bei Verdacht der Betagtenmisshandlung.
www.volksschulamt.ch	Informationen rund um die Schule, inkl. Schulsozialarbeit, Linkliste.
www.4uman.info	Für schlagende Männer und solche, die das Problem angehen wollen.